

Generelles Autoverbot : fachliche und rechtliche Aspekte : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Generelles Autoverbot: fachliche und rechtliche Aspekte

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die Eltern stellen der Sozialhilfeklientin ein Auto zum Gebrauch zur Verfügung. Hat dieser Umstand einen Einfluss auf die Unterstützungsleistungen? Darf die Fürsorgebehörde generell die Abgabe und Sistierung der Nummernschilder von Autos von Sozialhilfebeziehenden verlangen?

Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Fürsorgegesetzes sowie nach allfälligen weiteren kantonalen Verordnungen oder Empfehlungen, im vorliegenden Fall nach den von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern erlassenen Empfehlungen zu den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom 1. Januar 1998. Die Unterstützungsleistungen müssen der individuellen Lebenssituation und den spezifischen Problemen des Hilfesuchenden Rechnung tragen.

1. Zur Verwendung eines privaten Motorfahrzeuges

Die SKOS-Richtlinien sehen zum einen vor, dass die Kosten für den Betrieb eines privaten Motorfahrzeuges durch die Fürsorge übernommen werden können, sofern die Benützung Erwerbszwecken dient oder gesundheitlich begründet ist.

In der Praxis kommt es andererseits vor, dass eine unterstützte Person ein Pri-

vatauto benutzt, obschon ihr die damit verbundenen Kosten nicht vergütet werden. Gemäss den SKOS-Richtlinien können die Fürsorgebehörden nur dagegen einschreiten wenn das Fahrzeug ein erhebliches Vermögen darstellt, das es zu liquidieren gilt. In diesem Fall wird von der Person verlangt, dass das Fahrzeug verkauft und das so erzielte Bargeld im Sinne eines Vermögensverzehr für den Lebensunterhalt eingesetzt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass das Fahrzeug einen «erheblichen Vermögenswert» darstellt, d.h. dass es sich nicht um ein altes und nahezu wertloses Fahrzeug handelt¹. Die Fürsorgebehörde könnte u. E. aber auch dann dagegen einschreiten, wenn durch den Betrieb des Autos öffentliche Gelder missbraucht werden, was etwa darin zum Ausdruck kommt, dass einzelne Mitglieder einer Unterstützungseinheit (z.B. Kinder) wegen des Autobesitzes eines anderen Mitgliedes (z.B. Mutter) zu wenig Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben². In dem konkreten Fall aus dem Kanton Bern muss bezweifelt werden, dass das Auto einen erheblichen Vermögenswert darstellt, mit welchem ein grösserer Verkaufserlös erzielt werden könnte.

Weiter steht in diesem Fall fest, dass das Auto von den Eltern der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt wird. Der Betrieb des PW geht somit evidentermassen nicht zu Lasten der öffentlichen Fürsorge. Dieser Umstand kommt einer freiwilligen Unterstützung Verwandter

¹ Peter Tschümperlin, Autobesitz und Sozialhilfe; keine unvereinbaren Gegensätze, in: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge (ZeSo) 1993, S. 142 ff.

² Tschümperlin, a.a.O., S. 142.

gleich und die Fürsorgebehörde hat keine Möglichkeit der schenkenden Person vorzuschreiben, wo sie mit ihrer Hilfe ansetzen muss. Dies bedeutet, dass es den Eltern der Beschwerdeführerin freisteht, darüber zu befinden, ob sie das Auto finanzieren wollen oder nicht.

Die Frage, ob die Eltern der Beschwerdeführerin darüber hinaus allenfalls gestützt auf Art. 328 ZGB zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden könnten, beschlägt eine andere Problematik, welche im Streitfall vor dem Zivilrichter abzuwickeln wäre. Zum anderen muss in diesem Zusammenhang mit Nachdruck betont werden, dass auch Sozialhilfebedürftige Schenkungen annehmen dürfen. Oder in anderen Worten: Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen der Fürsorge schliesst nicht eo ipso die Berechtigung zum Empfang von Geschenken aus. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass Unterstützungsleistungen für den Betrieb des Autos missbräuchlich verwendet würden.

2. *Lässt sich ein generelles Verbot mit der geltenden Rechtsordnung vereinbaren?*

Zu beantworten bleibt die Frage, ob das verfügte generelle Verbot zur weiteren Benutzung des Autos durch die Beschwerdeführerin rechtens ist. Sozialhilfeleistungen werden in der Regel in Bargeld (durch Anweisung auf ein Konto) ausgerichtet. Sie können mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Solche Weisungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grund-

lage basieren oder – mangels ausdrücklicher Norm – mit dem Zweck des Gesetzes in einem Sachzusammenhang stehen³. Unzulässig sind somit sachfremde Bestimmungen, welche sich nicht auf das Fürsorgegesetz abstützen können und nicht fürsorgerischen Zwecken dienen. Auflagen, Bedingungen und Weisungen müssen sodann dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen⁴.

Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage verlangt, dass sich Verfügungen einschliesslich ihrer Nebenbestimmungen auf eine Grundlage in einem Gesetz oder in einer Verordnung abstützen. Besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit im Zusammenhang mit den Freiheitsrechten zu: Die von der Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechte dürfen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage eingeschränkt werden. Der Rechtssatz, auf den sich eine Verfügung stützt, muss sodann genügend bestimmt sein. Bei Eingriffen in Freiheitsrechte werden auch an das Bestimmungsgebot besonders strenge Anforderungen gestellt: Je schwerer ein Eingriff wiegt, desto deutlicher muss dieser in der gesetzlichen Grundlage umschrieben und umgrenzt werden.

Soweit uns bekannt, fehlt eine solche Rechtsgrundlage in den geltenden Regelwerken. Daraus folgt, dass den Fürsorgebehörden im Kanton Bern mangels einer entsprechenden Gesetzesgrundlage an sich kein Raum gegeben ist, vom betroffenen Sozialhilfeempfänger blosse Sachleistungen – konkret die Abgabe und die Sistierung der Kontrollschilder – zu fordern.

³ Rhinow/Krähenmann, a.a.O., S. 192; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Zürich 1993, Rz 311ff.

⁴ Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 112.

Die Verfügung der Fürsorgebehörde verletzt unseres Erachtens auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Dieser Grundsatz fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellen, um das zu verwirklichende Ziel zu erreichen⁵. Ausserdem müssen sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die dem Bürger auferlegt werden⁶. Ein generelles Verbot ist nach geltender Praxis nicht verhältnismässig, wenn Missbräuche auch sonst verhindert werden können⁷.

3. *Bundesgerichtsentscheid der II. Zivilabteilung vom 6. Februar 1998 i.S.. B.S. gegen Obergericht des Kantons Luzern (staatsrechtliche Beschwerde)*

In diesem Urteil befand das Bundesgericht: «Im Kanton Luzern wird beim Entscheid über die Bedürftigkeit nicht auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern von einem erweiterten zivilprozessualen Notbedarf ausgegangen, der neben den ausgewiesenen privat- und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen auch einen Zuschlag von 25% auf dem Grundbedarf umfasst. Eine derartige, im Interesse der Vereinfachung und des Gleichbehandlungsgebots gewählte, weitgehend pauschalisierte Berechnungsart lässt im Einzelfall Spielraum für die Finanzierung nicht lebensnotwendiger Bedürfnisse, weil wegen des Zuschlags auf dem Grundbedarf der zivilprozessuale Notbedarf den individuellen Zwangsbedarf übersteigen kann

oder vorhandene Mittel teilweise anders als gemäss den im Grundbedarf enthaltenen Einzelementen verbraucht werden, beispielsweise für Verköstigung weniger als veranschlagt ausgegeben wird. Diese Folge ist als systemimmanent hinzunehmen, umso mehr als durch die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege keinerlei Verpflichtung erwächst, die Mittel nur oder nicht anders denn jenen Elementen entsprechend zu verwenden.

Der als bedürftig Ausgewiesene bleibt so oder so prozessarm, ob er die ihm im Rahmen pauschalierter Berechnungen zugestandenen Mittel für den notwendigen oder den nicht als notwendig erachteten Lebensunterhalt, also etwa für den Betrieb eines Autos ohne Kompetenzcharakter, für Sport oder Unterhaltung ausgibt (...) Bestimmte Kategorien der Mittelverwendung für nicht notwendigen Lebensunterhalt wie die Kosten für Betrieb und Unterhalt eines Autos herauszugreifen und sie zum alleinigen, die unentgeltliche Rechtspflege ausschliessenden Kriterium zu machen, wäre ohnehin willkürlich.»

Schlussfolgerungen:

- *Fürsorgeempfängern kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Benutzung eines privaten Autos nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden.*
- *Die Argumentation des Bundesgerichts zur Wahlfreiheit in der Verwendung der Mittel kann weitgehend auch in der Sozialhilfe übernommen werden. Auch in der Sozialhilfe ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt*

⁵ Wolffers, a.a.O., S. 104/105.

⁶ Vgl. BGE 117 1a 472ff.; 483 mit Hinweisen; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz 486.

⁷ Vgl. Rhinow/Krähenmann, a.a.O., S. 181; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz 501.

pauschaliert und überlässt es dem Bedürftigen, ihn seinen Bedürfnissen entsprechend einzuteilen. Zwar sind unterstützte Personen aufgrund der ihnen in sehr beschränktem Masse zur Verfügung stehenden Geldmittel in ihren finanziellen Möglichkeiten faktisch

stark eingeschränkt. Gleichwohl ist es Ausfluss ihrer (begrenzten) Dispositionsfreiheit, dass sie, sofern es die konkreten Umstände erlauben, ein privates Motorfahrzeug benutzen (Wolffers, a.a.O., S. 150; Tschümperlin, a.a.O., S. 114). rete

Bern: Sparmassnahmen treffen Sozialhilfe

Bereits das achte Sparpaket hat die Berner Regierung geschnürt, um den Staatshaushalt ins Lot zu bringen. Das Sanierungsprogramm für die Jahre 2000 bis 2003 trifft den Fürsorge- und Gesundheitsbereich stärker als frühere Sanierungsprojekte. Die einschneidendste Massnahme für den Sozialbereich betrifft die Anwendung der SKOS-Richtlinien. Bisher hat der Kanton Bern den Gemeinden empfohlen, beim Grundbedarf II den Mittelwert anzuwenden. Ab nächstem Jahr sollen die Gemeinden nur noch das Minimum des Grundbedarfs II ausrichten. Für einen Einpersonenhaushalt bedeutet dies eine Kürzung von 100 auf 45 Franken, für eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern von 215 auf 100 Franken. Der Kanton Bern trägt über den Lastenausgleich im Fürsorgewesen die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden mit und übernimmt 51 Prozent der Gesamtkosten.

In den Rahmen des achten Sparpaketes gehören auch die Schliessung von fünf Bezirksspitalern, Leistungsvereinbarungen mit direkt subventionierten

Alters- und Langzeiteinrichtungen mit restriktiven Kostenobergrenzen; Kostenobergrenzen für Spitex-Organisationen und Budgetkürzungen bei der Interkantonalen Fürsorge sowie enge Budgetvorgaben für Beratungsstellen und andere Fürsorgeinstitutionen. Mit dem Sanierungspaket sollen über alle Bereiche 575 Stellen abgebaut werden.

Fürsorgeamt: Regula Unteregger gewählt

Als Nachfolgerin des in den Beratungsbereich wechselnden Kurt Jaggi hat der Regierungsrat Regula Unteregger neu an die Spitze des Fürsorgeamtes des Kantons Bern gewählt. Die 37-jährige Juristin war bisher im Rechtsdienst der Gesundheits- und Fürsorgedirektion tätig. Sie befasste sich schwergewichtig mit den Gebieten fürsorgerischer Freiheitsentzug, Asylwesen, internationale Fürsorge, Sucht und Opferhilfe. In letzter Zeit war Regula Unteregger am Projekt der neuen Sozialgesetzgebung beteiligt. cab

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Alexandra Richter, Informationsbeauftragte Städteinitiative, Amt für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich
- Claudio Ciabuschi, Leiter Bereich Dienstleistung, SKOS, Bern
- Dr. Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil